

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. April 2004

zur Festlegung eines Fragebogens, der für die jährliche Berichterstattung über die Beurteilung der Luftqualität gemäß den Richtlinien 96/62/EG und 1999/30/EG des Rates sowie den Richtlinien 2000/69/EG und 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden ist

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1714)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/000/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität⁴¹, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 96/62/EG legt die Rahmenbedingungen für die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität fest und sieht vor, dass detaillierte Modalitäten für die Berichterstattung über die Angaben zur Luftqualität festgelegt werden.
- (2) Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft⁴² legt Grenzwerte fest, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eingehalten werden müssen.
- (3) Die Entscheidung der Kommission 2001/839/EG zur Festlegung eines Fragebogens, der für die jährliche Berichterstattung über die Beurteilung der Luftqualität gemäß der Richtlinien 96/62/EG und 1999/30/EG⁴³ des Rates zu verwenden ist, enthielt ein Muster, auf dessen Grundlage die Mitgliedstaaten die Informationen zur Luftqualität übermitteln sollten.

⁴¹ ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 55. geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (AbI. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁴² ABl. L 163 vom 29.06.1999, S. 41. Die Richtlinie wurde zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/744/EG (AbI. L 278, 23.10.2001, S. 35).

⁴³ ABl. L 319 vom 04.12.2001, S. 45.

- (4) Die Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft⁴⁴ legt die Grenzwerte fest, die ab bestimmten Zieldaten einzuhalten sind. Die Richtlinie 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2002 über den Ozongehalt der Luft⁴⁵ legt Zielwerte, langfristige Ziele sowie Informations- und alarmschwellen fest, die bestimmte Verpflichtungen schaffen. Die regelmäßige Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinien in Verbindung mit der Richtlinie 96/62/EG und unerlässlich zur Kontroll der Einhaltung dieser Verpflichtungen.
- (5) Darüber hinaus ist über eine Reihe von in Artikel 11 der Richtlinie 96/62/EG genannten Posten in Bezug auf die unter die Richtlinien 1999/30/EG, 2002/69/EG und 2002/3/EG fallenden Schadstoffe jährlich Bericht zu erstatten.
- (6) Die Richtlinie 1999/30/EG sieht vor, dass die Bestimmungen über die Berichterstattung gemäß der Richtlinie 80/779/EWG des Rates über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub⁴⁶, der Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft⁴⁷ sowie der Richtlinie 85/203/EWG des Rates vom 7. März 1982 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid⁴⁸ mit Wirkung vom 19. Juli 2001 aufgehoben werden, obgleich die in diesen Richtlinien genannten Grenzwerte weiterhin gelten, und zwar bis 2005 im Fall der Richtlinien 80/779/EWG und 82/884/EWG bzw. bis 2010 im Fall der Richtlinie 85/203/EWG, und dass Überschreitungen dieser Grenzwerte weiterhin nach Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie 1999/30/EG mitzuteilen sind.
- (7) Um die Bereitstellung der notwendigen Informationen im korrekten Format zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, diese auf der Grundlage eines standardisierten Fragebogens zu übermitteln
- (8) Der durch die Entscheidung 2001/839/EG festgelegte Fragebogen sollte erweitert werden, um auch die jährliche Berichterstattungspflicht im Rahmen der Richtlinien 2000/69/EG und 2002/3/EG abzudecken, während gleichzeitig einige Änderungen in Bezug auf die Richtlinie 1999/30/EG eingeführt werden, die zur Präzisierung und besseren Beurteilung der Berichte beitragen sollen.
- (9) Die Entscheidung 2001/839/EG sollte im Interesse der Klarheit ersetzt werden.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des nach Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 96/62/EWG eingesetzten Ausschusses in Einklang -

⁴⁴ OJ L 313, 13.12.2000, p.12.

⁴⁵ ABl. L 67 vom 9.3.2002, S.14.

⁴⁶ ABl. L 229 vom 30.08.1980, S. 30.

⁴⁷ ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 15.

⁴⁸ ABl. L 87 vom 27.03.1985, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten verwenden bei der Übermittlung der Informationen, die gemäß den Artikeln 11 Absatz 1 und 12 Absatz 1 der Richtlinie 96/62/EG sowie folgender Bestimmungen

- Artikel 3 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absätze 1, 2, 4 und 5, Artikel 6, Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3, und Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie 1999/30/EG
- Artikel 3 Absätze 1 und 4, Artikel 5 Absätze 1, 2, 3 und 5 der Richtlinie 2000/69/EG und
- Artikel 3 Absätze 1 und 2, Artikel 4 Absätze 1 und 2, Artikel 5, Artikel 9 Absätze 1 und 3, Artikel 10 Absätze 1 (a) und 2 (b) der Richtlinie 2002/3/EG

jährlich bereitzustellen sind, den im Anhang beigefügten Fragebogen.

Artikel 2

Die Entscheidung 2001/839/EG wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

*ANHANG**Fragebogen**zur*

Richtlinie 96/62/EG des Rates über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität sowie der Richtlinie 1999/30/EG des Rates über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft sowie der Richtlinie 2000/69/EG über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft und der Richtlinie 2002/3/EG über den Ozongehalt der Luft

MITGLIEDSTAAT:

KONTAKTADRESSE:
.....

BERICHTSJAHR.....

ERSTELLUNGSDATUM:.....

In den nachstehenden Formularen wird zwischen obligatorischen und freiwilligen Angaben unterschieden. Die Bereiche, bei denen keine Auskunftspflicht für die Mitgliedstaaten besteht, sind in Kursivschrift gedruckt.

Viele dieser Formulare enthalten eine unbestimmte Zahl von Zeilen oder Spalten, die auszufüllen sind. In diesem Fall wird das Formular lediglich mit drei leeren Zeilen oder Spalten dargestellt, wobei eine unterbrochene Begrenzungslinie darauf hinweist, dass das Formular je nach Bedarf zu erweitern ist.

Neben den Formularen, die von den Mitgliedstaaten auszufüllen sind, sind auch verschiedene Tabellen aufgeführt. Die Tabellen enthalten unter anderem feststehende Codes, die von den Mitgliedstaaten nicht verändert werden dürfen.

Formularverzeichnis

- | | |
|-------------|---|
| Formular 1 | Kontaktstelle mit Adresse |
| Formular 2 | Begrenzung von Gebieten und Ballungsräumen |
| Formular 3 | Stationen und Messverfahren für die Beurteilung gemäß den Richtlinien 1999/30/EG und 2000/69/EG |
| Formular 4 | Stationen für die Beurteilung des Ozons, einschließlich Stickdioxid und Stickoxiden in Bezug auf das Ozon |
| Formular 5 | Stationen und Messverfahren für die Beurteilung der empfohlenen flüchtigen organischen Verbindungen |
| Formular 6 | Stationen und Messverfahren für die Beurteilung anderer Ozonvorläuferstoffe |
| Formular 7 | Verfahren für die Probenahme und Messung der PM ₁₀ - und PM _{2,5} -Konzentration und der Ozonvorläuferstoffe: eventuelle zusätzliche, von den Mitgliedstaaten festzulegende Codes |
| Formular 8 | Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte die Grenzwerte bzw. die Summe von Grenzwert und Toleranzmarge über- bzw. unterschreiten |
| Formular 9 | Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte die Zielwerte bzw. die langfristigen Ziele für Ozon über- bzw. unterschreiten |
| Formular 10 | Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte die oberen oder unteren Beurteilungsschwellen über- bzw. unterschreiten, sowie Angaben über die Anwendung ergänzender Beurteilungsmethoden |
| Formular 11 | Einzelne Überschreitungen von Grenzwerten bzw. der Summe von Grenzwert und Toleranzmarge |
| Formular 12 | Gründe für die einzelnen Überschreitungen; eventuelle zusätzliche Codes sind von den Mitgliedstaaten festzulegen. |
| Formular 13 | Einzelne Überschreitungen der Ozonschwellen |

- Formular 14 Überschreiten der Ozonzielwerte
- Formular 15 Jährliche Ozonstatistiken
- Formular 16 Konzentrationen von Ozonvorläuferstoffen im Jahresdurchschnitt
- Formular 17 Angaben über die SO₂-Zehnminutenmittelwerte
- Formular 18 Angaben über die 24-Stunden-Mittelwerte der PM_{2,5}-Konzentration
- Formular 19 Ergänzende Beurteilungen: Ergebnisse und Methoden
- Formular 20 Referenzdokumente über ergänzende Beurteilungsmethoden gemäß Formular 19
- Formular 21 Überschreitung der SO₂-Grenzwerte durch natürliche Quellen
- Formular 22 Natürliche SO₂-Quellen: eventuelle zusätzliche Codes sind von den Mitgliedstaaten festzulegen
- Formular 23 Überschreitung der PM₁₀-Grenzwerte durch Naturereignisse
- Formular 24 Überschreitung der PM₁₀-Grenzwerte durch Sandstreuung im Winter
- Formular 25 Konsultationen bei grenzüberschreitender Verunreinigung
- Formular 26 Überschreitungen der in den Richtlinien 80/779/EWG, 82/884/EWG und 85/203/EWG festgelegten Grenzwerte
- Formular 27 Gründe für die Überschreitungen der in den Richtlinien 80/779/EWG, 82/884/EWG und 85/203/EWG festgelegten Grenzwerte: eventuelle zusätzliche Codes sind von den Mitgliedstaaten festzulegen

Verzeichnis der Tabellen

- Tabelle 1 Standardcodes für Verfahren der Probenahme und Messung von PM₁₀ und PM_{2,5} und Ozonvorläuferstoffen
- Tabelle 2 Standardcodes zur Beschreibung der Gründe für die einzelnen Überschreitungen
- Tabelle 3 In kartografischen Darstellungen der Konzentrationsverteilung zu verwendende statistische Parameter
- Tabelle 4 Standardcodes für natürliche SO₂-Quellen
- Tabelle 5 Standardcodes für Naturereignisse, die zu Überschreitungen des PM₁₀-Grenzwertes führen

Formular 1: Kontaktstelle mit Adresse

<i>Name der Kontaktstelle:</i>	
<i>Postanschrift</i>	
<i>Name des Ansprechpartners</i>	
<i>Telefonnummer des Ansprechpartners</i>	
<i>Faxnummer des Ansprechpartners</i>	
<i>E-Mail-Adresse des Ansprechpartners</i>	
<i>Weitere Angaben (falls erforderlich)</i>	

Anmerkung zu Formular 1:

Die Mitgliedstaaten werden gebeten, die Kontaktstelle und nach Möglichkeit die auf nationaler Ebene zuständige Kontaktperson anzugeben, an die sich die Kommission zur Klärung von Einzelheiten hinsichtlich dieses Fragebogens wenden kann.

Formular 2: Begrenzung von Gebieten und Ballungsräumen (96/62/EG Artikel 5 und Artikel 11 Nummer 1 Buchstabe b))

	Gebiete		
Vollständiger Name des Gebiets			
Gebietscode			
Schadstoffe; eventuelle für das Gebiet geltende Schutzziele			
Gebietsart (ag/nonag)			
Fläche (km ²)			
Bevölkerung			
Grenzkordinaten			
Grenzkordinaten			
Grenzkordinaten			

Anmerkungen zu Formular 2:

- (1) Neben dem Namen des Gebiets ist auch ein einheitlicher Gebietscode anzugeben
- (2) Es sind die gebietsrelevanten Schadstoffe unter Verwendung folgender Codes, jeweils getrennt durch ein Semikolon, anzugeben: ‚S‘ für SO₂, ‚N‘ für NO₂/NO_x, ‚P‘ für PM₁₀,

‚L’ für Blei, ‚B’ für Benzol, ‚C’ für Kohlenmonoxid und ‚O’ für Ozon bzw. "A", wenn alle diese Schadstoffe gebietsrelevant sind. Bei Gebieten, die außerdem als Gebiete zum Schutz der Gesundheit, von Ökosystemen oder der Vegetation bestimmt wurden, sind folgende Codes zu verwenden: ‚SH’ für den Schutz der Gesundheit gegen SO₂, ‚SE’ für den Schutz von Ökosystemen gegen SO₂, ‚NH’ für den Schutz der Gesundheit gegen NO₂ und ‚NV’ für den Schutz der Vegetation gegen NO_x.

- (3) Es ist anzugeben, ob es sich bei dem Gebiet um einen Ballungsraum (Code ‚ag’) oder keinen Ballungsraum (Code ‚nonag’) handelt.
- (4) Wahlweise kann für das Gebiet Fläche und Bevölkerung angegeben werden, um eine weitere Verarbeitung dieser Daten auf europäischer Ebene zu ermöglichen.
- (5) Für die weitere Verarbeitung wird gebeten, die Gebietsgrenzen in Standardformat anzugeben (Polygone unter Verwendung der geografischen Koordinaten gemäß ISO 6709: geografische Länge und Breite). Außerdem sollte eine kartografische Darstellung der Gebiete beigefügt werden (als Datei oder auf Papier), damit die Gebietsangaben korrekt interpretiert werden können. Die Mitgliedstaaten müssen zumindest entweder die Grenzkordinaten in Formular 2 oder eine kartografische Darstellung zur Verfügung zu stellen.

**Formular 3: Stationen und Messverfahren für die Beurteilung gemäß
1999/30/EG(Anhang IX) und 2000/69/EG (Anhang VII)**

EoI- Stations- code	Lokaler Stations code	Gebiet s- code(s)	Richtlinienbezug						Richtlinien- bezug/Code des Messverfah- rens für PM ₁₀ und PM _{2,5}		Verwendeter Korrekturfaktor oder verwendete Korrekturglei- chung		Funktio n der Station
			S O 2	N O ₂	N O _x	Bl ei	Benz ol	C O	PM ₁₀	PM _{2,5}	PM ₁₀	PM _{2,5}	

Anmerkungen zu Formular 3:

- (1) In Formular 3 und anderen Formularen dieses Fragebogens bezieht sich ‚EoI-Stationencode’ auf den Code, wie er für den Datenaustausch gemäß der Entscheidung 97/101/EG über den Austausch von Informationen verwendet wird. ‚Lokaler Stationscode’ bezeichnet den im Mitgliedstaat oder in der Region verwendeten Code.
- (2) In der dritten Spalte ist/sind das/die das Ozon betreffende(n) Gebiet(e) anzugeben, in dem/denen sich die Station befindet. Bei mehr als einem Gebiet sind die Codes durch Semikolon voneinander zu trennen.
- (3) In den mit ‚SO₂’, ‚NO₂’, ‚Nox’, ‚Blei’, ‚Benzol’ und ‚CO’ überschriebenen Spalten sollte eingetragen werden, ob die Messung für eine Beurteilung gemäß der Richtlinie

1999/30/EG bzw. der Richtlinie 2000/69/EG durchgeführt wurde (mit ‚y‘ zu kennzeichnen) oder nicht (kein Eintrag). Es ist zu beachten, dass das Ankreuzen von NO_x impliziert, dass sich die Station an einem Ort befindet, für den der Grenzwert für den Schutz der Vegetation gilt. Befindet sich die Station in unmittelbarer Nachbarschaft bestimmter Bleiquellen gemäß Anhang IV der Richtlinie 1999/30/EG, ist statt ‚y‘ der Code ‚SS‘ zu verwenden

- (4) In den mit ‚PM₁₀‘ und ‚PM_{2,5}‘ überschriebenen Spalten ist anzugeben, ob die Messung für eine Beurteilung gemäß der Richtlinie 1999/30/EG durchgeführt und welches Messverfahren dabei verwendet wurde. Wurde die Messung für eine Beurteilung gemäß dieser Richtlinie durchgeführt, ist der Code des Messverfahrens anzugeben (siehe Anmerkung 5); Wurde die Messung nicht für eine Beurteilung gemäß dieser Richtlinie durchgeführt, erfolgt kein Eintrag. Die PM_{2,5}-Werte müssen keiner förmlichen Beurteilung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 96/62/EG unterzogen werden.
- (5) Das für die Messung von PM₁₀ und PM_{2,5} verwendete Verfahren kann mit Standardcodes aus diesem Fragebogen (siehe Tabelle 1) oder anderen Codes angezeigt werden, die vom Mitgliedstaat festgelegt werden und auf eine gesonderte Liste, in der der Mitgliedstaat diese Verfahren beschreibt, Bezug nehmen (siehe Formular 7). Diese vom Mitgliedstaat erstellte Beschreibung kann auch auf ein zusätzliches, dem Fragebogen beigegefügtes Dokument Bezug nehmen. Wird im Jahresverlauf das Messverfahren geändert, sollten beide Codes eingetragen werden, d. h. zuerst der Code für das im Jahr am längsten verwendete Verfahren und anschließend, getrennt durch ein Semikolon, der Code des anderen Verfahrens.
- (6) Entspricht das Messverfahren für PM₁₀ oder PM_{2,5} nicht der im Anhang IX der Richtlinie 1999/30/EG beschriebenen Referenzmethode, ist der Korrekturfaktor, mit dem die gemessenen Konzentrationen zur Errechnung der in diesem Fragebogen gemeldeten Konzentrationen multipliziert wurden, bzw. die entsprechende Korrekturgleichung anzugeben. Bei Anwendung einer Korrekturgleichung kann die Darstellung in einem freien Format erfolgen, wobei die gemessene Konzentration mit ‚CM‘ und die gemeldete Konzentration mit ‚CR‘ zu bezeichnen und die Gleichung im Format $CR = f(CM)$ darzustellen ist. Werden ohne die Anwendung einer Korrektur gleichwertige Ergebnisse erzielt, ist als Korrekturfaktor bzw. -gleichung der Wert "1" anzugeben.
- (7) ‚Funktion der Station‘ gibt an, ob sich die Station an einem Ort befindet, für den a) die Grenzwerte für den Schutz der Gesundheit zusammen mit dem SO₂-Grenzwert für Ökosysteme und dem NO_x-Grenzwert für Vegetation (Code ‚HEV‘), b) nur die Grenzwerte für den Schutz der Gesundheit zusammen mit dem SO₂-Grenzwert für Ökosysteme (Code ‚HE‘), c) nur die Grenzwerte für den Schutz der Gesundheit zusammen mit dem NO_x-Grenzwert für Vegetation (Code ‚HV‘) oder d) nur die Grenzwerte für den Schutz der Gesundheit (Code ‚H‘) gelten.

Formular 4: Stationen für die Beurteilung des Ozons, einschließlich Stickdioxid und Stickoxiden in Bezug auf das Ozon (Richtlinie 2002/3/EG Anhänge III, IV, VI)

EoI-Stationscode	Lokaler Stationscode	Gebietscode	Art der Station	Bezug zu Richtlinie 2002/3/EG		
				O ₃	NO ₂	NO _x

Anmerkungen zu Formular 4:

- (1) In der dritten Spalte ist das Gebiet anzugeben, in dem sich die Station befindet.
- (2) In den mit ‚O₃‘, ‚NO₂‘ und ‚Nox‘ überschriebenen Spalten sollte eingetragen werden, ob die Messung für eine Beurteilung gemäß der Richtlinie 2002/3/EG durchgeführt wurde (mit ‚y‘ zu kennzeichnen) oder nicht (kein Eintrag). Die mit ‚NO₂‘ überschriebene Spalte gibt die Messung gemäß Artikel 9 Absatz 1, die mit ‚NO_x‘ überschriebene Spalte gibt die Messung gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2002/3/EG an.
- (3) ‚Art der Station‘ ist definiert gemäß der Richtlinie 2002/3/EG, Anhang IV. Folgende Codes sind zu verwenden: ‚U‘ für Stadtgebiet, ‚S‘ für Vorstadtgebiet, ‚R‘ für ländliche Gebiete und ‚RB‘ für abgelegene ländliche Gebiete.

Formular 5: Stationen und Messverfahren für die Beurteilung der empfohlenen flüchtigen organischen Verbindungen (Richtlinie 2002/3/EG Anhang IV)

	Stationen		
EoI-Stationscode			
Lokaler Stationscode			
Gebietscode für Ozone			
Ethan			
Ethylen			
Acetylen			
Propan			
Propen			
n-Butan			
i-Butan			
1-Buten			
trans-2-Buten			
cis-2-Buten			

1,3-Butadien			
n-Pentan			
i-Pentan			
1-Penten			
2-Penten			
Isopren			
n-Hexan			
i-Hexan			
n-Heptan			
n-Oktan			
i-Oktan			
Benzol			
Toluol			
Ethylbenzol			
m+p-Xylol			
o-Xylol			
1,2,4-Trimethylbenzol			
1,2,3-Trimethylbenzol			
1,3,5-Trimethylbenzol			
Formaldehyd			
Summe der Kohlenwasserstoffe ohne Methan			

Anmerkungen zu Formular 5:

- (1) Es sind für jede Station und jeden gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2002/3/EG beurteilten Stoff das Messverfahren mit einem Standardcode dieses Fragebogens (siehe Tabelle 1) oder einem durch die Mitgliedstaaten festgelegten Code (Formular 7) anzugeben.
- (2) Während die Berichterstattungspflicht für Ozonvorläuferstoffe "geeignete flüchtige organische Verbindungen" umfassen muss, handelt es sich bei der Liste in Formular 5 nur um eine Empfehlung gemäß Anhang VI der Richtlinie 2002/3/EG.

Formular 6: Stationen und Messverfahren für die Beurteilung anderer Ozonvorläuferstoffe (Richtlinie 2002/3/EG Anhang VI)

	Stationen		
EoI-Stationscode			
Lokaler Stationscode			
Gebietscode für Ozon			

Anmerkung zu Formular 6:

In der Spalte ganz links sind sonstige, nicht in Formular 5 genannten, gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2002/3/EG beurteilte Ozonvorläuferstoffe anzugeben. Es sind für jede Station und jeden Stoff das Messverfahren mit einem Standardcode dieses Fragebogens (siehe Tabelle 1) oder einem durch die Mitgliedstaaten festgelegten Code (Formular 7) anzugeben. Anmerkung (2) zu Formular 5 gilt entsprechend für Formular 6.

Tabelle 1: Standardcodes für Verfahren der Probenahme und Messung von PM₁₀ und PM_{2,5} und Ozonvorläuferstoffen¹⁾

<i>Verfahren</i>	<i>Beschreibung</i>
<i>M1</i>	<i>PM₁₀ oder PM_{2,5}: Beta-Absorption</i>
<i>M2</i>	<i>PM₁₀ oder PM_{2,5}: Gravimetrie für PM₁₀ und/oder PM_{2,5} – kontinuierliche Messung</i>
<i>M2dxxx</i>	<i>PM₁₀ oder PM_{2,5}: Gravimetrie für PM₁₀ und/oder PM_{2,5} – Stichprobenmessung; xxx ist die Zahl der Tage, an denen gemessen wird. Beispiel: Stichprobennahme an 180 Tagen im Jahr wird angegeben durch M2d180.</i>
<i>M3</i>	<i>PM₁₀ oder PM_{2,5}: Oszillierende Mikrowaage für PM₁₀ und/oder PM_{2,5}</i>
<i>M4</i>	<i>Summe NMHC: automatische, semikontinuierliche Überwachung NMHC berechnet aus HC insgesamt abzüglich Methan; FID</i>
<i>M5</i>	<i>Summe NMHC: automatische, semikontinuierliche Überwachung nach chromatografischer Trennung von NMHC von Methan; FID</i>
<i>M6</i>	<i>Einzelne VOC: automatische Probenahme und Online-Analyse; kryo-Voranreicherung der Probenahme, GC/FID (MS) Nachweis</i>
<i>M7</i>	<i>Einzelne VOC: Probenahme der Luft in Behältern; Offline-Analyse durch GC/FID (MS)</i>
<i>M8</i>	<i>Einzelne VOC: aktive Probenahme feste Adsorbenten; Offline-Analyse durch GC/FID (MS) nach Lösungsmittel- oder thermischer Desorption</i>
<i>M9</i>	<i>Einzelne VOC: Diffusionsprobenahme feste Adsorbenten Offline-Analyse durch GC/FID (MS) nach Lösungsmittel- oder thermischer Desorption</i>
<i>M10</i> Untercode ^{e2)}	<i>Formaldehyd: Probenahme mit DNPH; Offline-Analyse der Hydrazone mit HPLC mit UV-Nachweis (360 nm).</i>

<i>M11</i> Untercod <i>e</i> ²⁾	<i>Formaldehyd: Probenahme mit HMP; Offline-Analyse von Oxazolidin Mit GC-NPD</i>
<i>M12</i> Untercod <i>e</i> ²⁾	<i>Formaldehyde: Probenahme mit Bisulfit und Chromotropic acid; Offline-Analyse durch Spektrometrie (580 nm).</i>

¹⁾ DNPH: Dinitrophenylhydrazin; FID: Flame Ionisation Detection; GC: Gaschromatografie; HC: Kohlenwasserstoffe; HMP: Hydroxy-methyl-piperidin; HPLC: High Pressure Liquid Chromatography; MS: Massenspektrometer; NMHC: Kohlenwasserstoffe ohne Methan; NPD: Nitrogen and Phosphorus Detector; UV: Ultraviolett; VOC: Flüchtige organische Verbindungen.

²⁾ Bei Probenahme mit Impinger: Untercode 'IM' verwenden; aktive Probenahme auf Sorbentien: Untercode 'AS' verwenden; Diffusionsprobenahmen: Untercode 'DI'. Beispiel: 'M10AS'.

Formular 7: Verfahren für die Probenahme und Messung der PM₁₀- und PM_{2,5}-Konzentration und der Ozonvorläuferstoffe: eventuelle zusätzliche, von den Mitgliedstaaten festzulegende Codes (Richtlinien 1999/30/EG Anhang IX und 2002/3/EG Anhang VI)

<i>Verfahren</i>	<i>Beschreibung</i>

Formular 8: Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte die Grenzwerte (LV) bzw. die Summe von Grenzwert und Toleranzmarge (LV+MOT) (96/62/EG Artikel 8, 9 und 11 sowie 1999/30/EG Anhänge I, II, III und IV, 2000/69/EG Anhänge I und II)

- Formular 8a: Gebiete, in denen die SO₂-Grenzwerte über- bzw. unterschritten werden

Gebietscode	LV für den Schutz der Gesundheit (Stundenmittelwert)			LV für den Schutz der Gesundheit (24-Stunden-Mittelwert)		LV für den Schutz von Ökosystemen (Jahresmittelwert)		LV für den Schutz von Ökosystemen (Winter-Mittelwert)	
	>LV + MOT	≤LV + MOT; >LV	≤LV	>LV	≤LV	>LV	≤LV	>LV	≤LV

- Formular 8b: Gebiete, in denen die NO₂/NO_x-Grenzwerte über- bzw. unterschritten werden

Gebietscode	LV für den Schutz der Gesundheit (Stundenmittelwert)			LV für den Schutz der Gesundheit (Jahresmittelwert)			LV für den Schutz der Vegetation	
	>LV + MOT	≤LV + MOT; >LV	≤LV	>LV + MOT	≤LV + MOT; >LV	≤LV	>LV	≤LV

- Formular 8c: Gebiete, in denen die PM₁₀-Grenzwerte über- bzw. unterschritten werden

Gebietscode	LV (24-Stunden-Mittelwert)Stufe 1			LV (Jahresmittelwert)Stufe 1			LV (24-Stunden-Mittelwert)Stufe 2		LV (Jahresmittelwert)Stufe 2		
	>LV + MOT	≤LV + MOT; >LV	≤LV	>LV + MOT	≤LV + MOT; >LV	≤LV	>LV	≤LV	>LV + MOT	≤LV + MOT; >LV	≤LV

- Formular 8d: Gebiete, in denen die Grenzwerte für Blei über- bzw. unterschritten werden

Gebietscode	LV			
	>LV + MOT	≤LV + MOT; >LV	≤LV	SS

- Formular 8e: Gebiete, in denen die Grenzwerte für Benzol über- bzw. unterschritten werden

Gebietscode	LV			
	>LV + MOT	≤LV + MOT; >LV	≤LV	Art 3(2)

- Formular 8f: Gebiete, in denen die Grenzwerte für Kohlenmonoxid über- bzw. unterschritten werden

Gebietscode	LV		
	>LV + MOT	≤LV + MOT; >LV	≤LV

Anmerkungen zu Formular 8:

(1) Die Spaltenüberschriften haben folgende Bedeutung:

>LV + MOT: Größer als die Summe von Grenzwert und Toleranzmarge

≤LV + MOT; >LV: Höchstens so groß wie die Summe von Grenzwert und Toleranzmarge, aber größer als der Grenzwert

≤LV: Höchstens so groß wie der Grenzwert

>LV: Größer als der Grenzwert

SS: Durch bestimmte Quellen verursacht, siehe Anmerkung 7

Art. 3 Absatz 2 zeitlich begrenzte Verlängerung gewährt, siehe Anmerkung 8.

- (2) Sofern die Toleranzmarge 0 % beträgt, ist der Ausdruck ‚>LV+MOT‘ gleichbedeutend mit ‚>LV‘. In diesem Fall ist die Spalte ‚≤LV+MOT; >LV‘ nicht zu verwenden.
- (3) Die Situation in den Gebieten ist in der jeweils zutreffenden Spalte mit dem Zeichen ‚y‘ zu markieren.
- (4) Grenzwertüberschreitungen, die anhand von Modellrechnungen festgestellt wurden, sind anstatt mit ‚y‘ durch den Buchstaben ‚m‘ anzugeben
- (5) Überschreitungen von Grenzwerten, die für Ökosysteme und Vegetation gelten, sind nur anzugeben, wenn sie in Gebieten festgestellt wurden, für die diese Grenzwerte gelten. Gebiete, in denen es keine Gebiete gibt, in denen diese Grenzwerte gelten, sind in der Spalte ‚≤LV‘ mit ‚n‘ zu markieren.
- (6) Für die Errechnung des Winter-Mittelwerts gilt als Winter die Zeit vom 1. Oktober des dem Berichtsjahr vorausgehenden Jahres bis zum 31. März des Berichtsjahres.

- (7) Sofern die im Formular 8d angegebenen Überschreitungen ausschließlich durch bestimmte Quellen in unmittelbarer Nachbarschaft gemäß Anhang IV der Richtlinie 1999/30/EG verursacht wurden, wird in der Spalte ‚SS‘ das Zeichen ‚y‘ eingetragen
- (8) In Formular 8e bezieht sich ‚LV‘ auf den in Anhang I der Richtlinie 2000/69/EG genannten Grenzwert. Für Gebiete, für die die Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2000/69/EG eine zeitlich begrenzte Verlängerung für Benzol gewährt hat, ist dies in der Spalte ‚Art. 3 Absatz 2‘ mit ‚y‘ anzugeben.

Formular 9: Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte die Zielwerte bzw. die langfristigen Ziele für Ozon über- bzw. unterschreiten (Richtlinie 2002/3/EG, Anhang I)

Gebietscode	Schwellenwerte für den Schutz der Gesundheit			Schwellenwerte für den Schutz der Vegetation		
	>TV	≤TV; >LTO	≤LTO	>TV	≤TV; >LTO	≤LTO

Anmerkungen zu Formular 9:

Die Spaltenüberschriften haben folgende Bedeutung:

>TV: größer als der Zielwert für Ozon

≤TV; >LTO : höchstens so groß wie der Zielwert, aber größer als das langfristige Ziel für Ozon

≤LTO: höchstens so groß wie das langfristige Ziel für Ozon

- (1) Die Situation in den Gebieten ist in der jeweils zutreffenden Spalte mit dem Zeichen ‚y‘ zu markieren.
- (2) Grenzwertüberschreitungen, die anhand von Modellrechnungen festgestellt wurden, sind anstatt mit ‚y‘ durch den Buchstaben ‚m‘ anzugeben

- (3) Der Status ist für den Zielwert für den Schutz der Gesundheit über drei Jahre und für den Zielwert für den Schutz der Vegetation über fünf Jahre zu beurteilen.

Formular 10: Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte die oberen oder unteren Beurteilungsschwellen über- bzw. unterschreiten, sowie Angaben über die Anwendung ergänzender Beurteilungsmethoden (96/62/EG Artikel 6, 1999/30/EG Artikel 7 Abs. 3 und Anhang V, 2000/69/EG Artikel 5 Abs. 3 und Anhang III, 2002/3/EG Artikel 9 Abs. 1 und Anhang VII)

- Formular 10a: Gebiete, in denen die Beurteilungsschwellen für SO₂ über- bzw. unterschritten wurden, sowie Angaben über ergänzende Beurteilungen

Gebietscode	UAT und LAT in Bezug auf den Grenzwert für den Schutz der Gesundheit(24-Stunden-Mittelwert)			UAT und LAT in Bezug auf den Grenzwert für den Schutz von Ökosystemen(Winter-Mittelwert)			SA
	>UAT	≤UAT; >LAT	≤LAT	>UAT	≤UAT; >LAT	≤LAT	

- Formular 10b Gebiete, in denen die Beurteilungsschwellen für NO₂/NO_x über- bzw. unterschritten wurden, sowie Angaben über ergänzende Beurteilungen

<i>Gebietscode</i>	<i>UAT und LAT in Bezug auf den Grenzwert für den Schutz der Gesundheit(Stundenmittelwert)</i>			<i>UAT und LAT in Bezug auf den Grenzwert für den Schutz der Gesundheit(Jahresmittelwert)</i>			<i>UAT und LAT in Bezug auf den Grenzwert für den Schutz der VegetationLV</i>			<i>SA</i>
	<i>>UAT</i>	<i>≤UAT; >LAT</i>	<i>≤LAT</i>	<i>>UAT</i>	<i>≤UAT; >LAT</i>	<i>≤LAT</i>	<i>>UAT</i>	<i>≤UAT; >LAT</i>	<i>≤LAT</i>	

- Formular 10c: Gebiete, in denen die Beurteilungsschwellen für PM₁₀ über- bzw. unterschritten wurden, sowie Angaben über ergänzende Beurteilungen

<i>Gebietscode</i>	<i>UAT und LAT (24-Stunden-Mittelwert)</i>			<i>UAT und LAT (Jahresmittelwert)</i>			<i>SA</i>
	<i>>UAT</i>	<i>≤UAT; >LAT</i>	<i>≤LAT</i>	<i>>UAT</i>	<i>≤UAT; >LAT</i>	<i>≤LAT</i>	

- Formular 10d: Gebiete, in denen die Beurteilungsschwellen für Blei über- bzw. unterschritten wurden, sowie Angaben über ergänzende Beurteilungen

<i>Gebietscode</i>	<i>UAT und LAT</i>			<i>SA</i>
	<i>>UAT</i>	<i>≤UAT; >LAT</i>	<i>≤LAT</i>	

- Formular 10e: Gebiete, in denen die Beurteilungsschwellen für Benzol über- bzw. unterschritten wurden, sowie Angaben über ergänzende Beurteilungen

<i>Gebietscode</i>	<i>UAT und LAT</i>			<i>SA</i>
	<i>>UAT</i>	<i>≤UAT; >LAT</i>	<i>≤LAT</i>	

- Formular 10f: Gebiete, in denen die Beurteilungsschwellen für Kohlenmonoxid über- bzw. unterschritten wurden, sowie Angaben über ergänzende Beurteilungen

<i>Gebietscode</i>	<i>UAT und LAT</i>			<i>SA</i>
	<i>>UAT</i>	<i>≤UAT; >LAT</i>	<i>≤LAT</i>	

- Formular 10g: Gebiete mit ergänzenden Beurteilungen für Ozon

<i>Gebietscode</i>	<i>SA</i>

Anmerkungen zu Formular 10:

(1) Die Spaltenüberschriften haben folgende Bedeutung:

>UAT: Größer als die obere Beurteilungsschwelle

≤UAT; >LAT: Höchstens so groß wie die obere Beurteilungsschwelle, aber größer als die untere Beurteilungsschwelle

≤LAT: Höchstens so groß wie die untere Beurteilungsschwelle

SA: Ergänzende Beurteilungen, siehe Anmerkung 6

(2) Die Situation in den Gebieten ist in der jeweils zutreffenden Spalte mit dem Zeichen ‚y‘ zu markieren.

(3) Grenzwertüberschreitungen, die anhand von Modellrechnungen festgestellt wurden, sind anstatt mit ‚y‘ durch den Buchstaben ‚m‘ anzugeben

(4) Überschreitungen von Grenzwerten, die für Ökosysteme gelten, sind nur anzugeben, wenn sie in Gebieten festgestellt wurden, für die die Grenzwerte für Ökosysteme gelten.

(5) Überschreitungen von UAT und LAT werden aufgrund von Daten des Berichtsjahres und der vier vorhergehenden Jahre gemäß der Beschreibung im Anhang V Ziffer II der Richtlinie 1999/30/EG bzw. Anhang III Ziffer II der Richtlinie 2000/69/EG ermittelt.

- (6) In der Spalte ‚SA‘ ist anzugeben, ob Informationen von ortsfesten Messstationen durch Informationen aus anderen Quellen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 1999/30/EG, Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2000/69/EG und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2002/3/EG ergänzt wurden

Formular 11: Einzelne Überschreitungen des Grenzwertes bzw. der Summe von Grenzwert und Toleranzmarge (MOT) (96/62/EG Artikel 11 Nummer 1 Buchstabe a) Ziffer i) und ii) sowie 1999/30/EG Anhänge I, II, IV und V und 2000/69/EG Anhänge I und II)

- Formular 11a: Überschreitung der für den Schutz der Gesundheit geltenden Summe von Grenzwert und Toleranzmarge für SO₂ (Stundenmittelwert)

Gebietscode	<i>EoI-Stationcode</i>	Monat	Tag	Stunde	Messwert (µg/m ³)	Grund/Gründe

- Formular 11 b: Überschreitung des für den Schutz der Gesundheit geltenden SO₂-Grenzwertes (24-Stunden-Mittelwert)

Gebietscode	<i>EoI-Stationcode</i>	Monat	Tag	Messwert (µg/m ³)	Grund/Gründe

- Formular 11 c: Überschreitung des für den Schutz von Ökosystemen geltenden SO₂-Grenzwertes (Jahresmittelwert)

Gebietscode	<i>EoI-Stationcode</i>	Messwert (µg/m ³)	Grund/Gründe

- Formular 11d : Überschreitung des für den Schutz von Ökosystemen geltenden SO₂-Grenzwertes (Winter-Mittelwert)

Gebietscode	<i>EoI-Stationcode</i>	Messwert (µg/m ³)	Grund/Gründe

- Formular 11e: Überschreitung der für den Schutz der Gesundheit geltenden Summe von Grenzwert und Toleranzmarge für NO₂ (Stundenmittelwert)

Gebietscode	<i>EoI-Stationscode</i>	Monat	Tag	Stunde	Messwert ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)	Grund/Gründe

- Formular 11f: Überschreitung der für den Schutz der Gesundheit geltenden Summe von Grenzwert und Toleranzmarge für NO₂ (Jahresmittelwert)

Gebietscode	<i>EoI-Stationscode</i>	Messwert ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)	Grund/Gründe

Formular 11g: Überschreitung des für den Schutz der Vegetation geltenden Nox-Grenzwertes

Gebietscode	<i>EoI-Stationscode</i>	Messwert ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)	Grund/Gründe

- Formular 11h: Überschreitung der Summe von Grenzwert und Toleranzmarge für PM₁₀ (Stufe 1, 24-Stunden-

Gebietscode	<i>EoI-Stationscode</i>	Monat	Tag	Messwert (µg/m ³)	Grund/Gründe

- Formular 11h: Überschreitung der Summe von Grenzwert und Toleranzmarge für PM₁₀ (Stufe 1, Jahresmittelwert)

Gebietscode	<i>EoI-Stationscode</i>	Messwert (µg/m ³)	Grund/Gründe

- Formular 11j: Überschreitung der Summe von Grenzwert und Toleranzmarge für Blei

Gebietscode	<i>EoI-Stationscode</i>	Messwert (µg/m ³)	Grund/Gründe

- Formular 11k: Überschreitung der Summe von Grenzwert und Toleranzmarge für Benzol

Gebietscode	EoI-Stationscode	Messwert ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)	Grund/Gründe	Artikel 3 Absatz 2

- Formular 11l: Überschreitung der Summe von Grenzwert und Toleranzmarge für Kohlenmonoxid

Gebietscode	EoI-Stationscode	Monat	Tag	Messwert ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)	Grund/Gründe

Anmerkungen zu Formular 11:

- (1) Die Bestimmung der Station durch den EoI-Stationscode ist nicht vorgeschrieben, wird aber dringend empfohlen.
- (2) Sofern die Toleranzmarge 0% beträgt, ist der Satz 'Summe von Grenzwert und Toleranzmarge' gleichbedeutend mit ‚Grenzwert‘, ‚Monat‘ und ‚Tag‘ sind mit ihrer Nummer anzugeben (1-12 bzw. 1-31). Die Stunde zwischen 0.00 Uhr und 01.00 Uhr ist mit ‚1‘ usf. anzugeben.
- (3) Es sind alle Überschreitungen mitzuteilen, sofern die Gesamtzahl der an einer Station ermittelten Überschreitungen der Summe von Grenzwert und Toleranzmarge über der Zahl der erlaubten Überschreitungen liegt. Ist die Gesamtzahl höchstens so groß wie die Zahl der erlaubten Überschreitungen, ist keine Überschreitung mitzuteilen.

- (4) Der Grund für die Überschreitung kann entweder mit Standardcodes aus diesem Fragebogen (siehe Tabelle 2) oder anderen Codes angezeigt werden, die vom Mitgliedstaat festgelegt werden und auf eine gesonderte Liste, in der der Mitgliedstaat diese Gründe beschreibt, Bezug nehmen (siehe Formular 12). Bei Angabe mehrerer Gründe sind die Codes durch Semikolon voneinander zu trennen. Die vom Mitgliedstaat gelieferte Beschreibung kann auch auf ein zusätzliches, dem Fragebogen beigefügtes Dokument Bezug nehmen.
- (5) Für Überschreitungen, für die die Kommission gemäß Artikel Absatz 2 der Richtlinie 2000/69/EG eine zeitliche befristete Verlängerung gewährt hat, wird in der Spalte ‚Artikel 3 Absatz 2‘ ‚y‘ einzutragen.
- (6) Wurden keine über die Zahl der erlaubten Überschreitungen hinausgehenden Überschreitungen beobachtet, ist in das linke Kästchen der ersten Zeile ‚Keine Überschreitungen‘ einzutragen.

Tabelle 2: Standardcodes zur Beschreibung der Gründe für die einzelnen Überschreitungen

<i>Grund</i>	<i>Beschreibung</i>
<i>S1</i>	<i>Städtisches Zentrum mit hoher Verkehrsdichte</i>
<i>S2</i>	<i>Nähe einer Hauptstraße</i>
<i>S3</i>	<i>Lokale Industrie einschließlich Energieerzeugung</i>
<i>S4</i>	<i>Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden</i>
<i>S5</i>	<i>Private Heizung</i>
<i>S6</i>	<i>Durch Unfall bedingte Freisetzung aus industrieller Quelle</i>
<i>S7</i>	<i>Durch Unfall bedingte Freisetzung aus nichtindustrieller Quelle</i>
<i>S8</i>	<i>Natürliche Quelle(n) oder Naturereignis(se)</i>
<i>S9</i>	<i>Streuung von Straßen mit Sand im Winter</i>
<i>S10</i>	<i>Transport von Schadstoffen aus Quellen, die außerhalb des Mitgliedstaates liegen</i>
<i>S11</i>	<i>Örtliche Tankstelle</i>
<i>S12</i>	<i>Parkplatz</i>
<i>S13</i>	<i>Benzollagerung</i>

Formular 12: Gründe für die einzelnen Überschreitungen; eventuelle zusätzliche, von den Mitgliedstaaten festzulegende Codes(96/62/EG Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a (i) und (ii) und 1999/30/EG Anhänge I, II, IV und V, 2000/69/EG Anhänge I und II)

<i>Grund</i>	<i>Beschreibung</i>

Formular 13: Einzelne Überschreitungen der Ozonschwellen (2002/3/EG Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b und Anhang III)

- Formular 13a: Überschreitung der Ozoninformationsschwelle

Gebietscode	<i>EoI- Stations- code</i>	Monat	Tag	Höchster Stundenmittelwert der Ozonkonzentration ($\mu\text{g}/\text{m}^3$) während des Überschreitungszeitraums	<i>Grund/Gründe</i>	<i>Beginn des Überschreitungszeitraums (Uhrzeit)</i>	Überschreitung in Stunden insgesamt	Höchster Stundenmittelwert der NO_2 -Konzentration ($\mu\text{g}/\text{m}^3$) während der höchsten Ozonkonzentration

- Formular 13b: Überschreitung der Ozonalarmschwelle

Gebietscode	<i>EoI- Stations- code</i>	Monat	Tag	Höchster Stundenmittelwert der Ozonkonzentration ($\mu\text{g}/\text{m}^3$) während des Überschreitungszeitraums	<i>Grund/Gründe</i>	<i>Beginn des Überschreitungszeitraums (Uhrzeit)</i>	Überschreitung in Stunden insgesamt	Höchster Stundenmittelwert der NO_2 -Konzentration ($\mu\text{g}/\text{m}^3$) während der höchsten Ozonkonzentration

-Formular 13c: Überschreiten des langfristigen Ozonziels zum Schutz der Gesundheit

Gebietscode	<i>EoI-Stationcode</i>	Monat	Tag	Höchster täglicher 8-Stundenmittelwert der Konzentration ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)	<i>Grund/Gründe</i>

Anmerkungen zu Formular 13:

- (1) Zu 'Grund/Gründe' siehe Anmerkung 5 zu Formular 11.
- (2) 13a und 13b: Ein Überschreitungszeitraum ist ein fortlaufender Zeitraum an einem einzigen Kalendertag, während dem die Schwelle ständig überschritten wurde. Ein Zeitraum kann nicht Stunden von mehr als einem Kalendertag umfassen. Kommt es an einem Kalendertag zu mehreren Überschreitungszeiträumen, so ist für jeden Zeitraum gesondert Bericht zu erstatten.
- (3) Die NO_2 -Konzentration ist an mindestens 50 % der O_3 -Probenahmestellen zu messen (Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2002/3/EG).

Formular 14: Einzelne Überschreitungen der Ozonzielwerte (2002/3/EG Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b und Anhang III)**- Formular 14a: Stationen, bei denen der Ozonzielwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit überschritten wurde**

Gebietscode	EoI-Stationscode	Zahl der Überschreitungstage pro Kalenderjahr über drei Jahre gemittelt	Wenn kein vollständiger und fortlaufender Datensatz für drei Jahre verwendet wurde: berücksichtigte(s) Kalenderjahr(e)

- Formular 14b: Stationen, bei denen der Ozonzielwert zum Schutz der Vegetation überschritten wurde

Gebietscode	EoI-Stationscode	AOT40 (Mai-Juli) ($\mu\text{g}/\text{m}^3$) über fünf Jahre gemittelt	Wenn kein vollständiger und fortlaufender Datensatz für fünf Jahre verwendet wurde: berücksichtigte Kalenderjahre (mindestens drei Jahre)

Anmerkungen zu Formular 14:

- (1) Die Daten müssen den Vorschriften in Anhang I (II), Fußnoten b und c der Richtlinie 2002/3/EG entsprechen. Falls der Mittelwert über drei oder fünf Jahre nicht auf der Grundlage eines vollständigen und fortlaufenden Datensatzes bestimmt werden konnte, ist jedes in der Berechnung berücksichtigte Jahr in der Spalte ganz rechts anzugeben, durch Semikolon von den anderen Jahren getrennt. 2) Formular 14a: Alle Überschreitung des Zielwerts an einer Station sind mitzuteilen, wenn die Gesamtzahl der Überschreitungen die erlaubte Zahl überschreitet. Ist die Gesamtzahl höchstens so groß wie die Zahl der erlaubten Überschreitungen, ist keine Überschreitung mitzuteilen.

Formular 15: Jährliche Ozonstatistiken (2002/3/EG Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b und Anhang III)

Gebietscode	EoIStationacode	AOT40 zum Schutz der Vegetation ($\mu\text{g}/\text{m}^3\cdot\text{h}$)		AOT40 zum Schutz der Wälder ($\mu\text{g}/\text{m}^3\cdot\text{h}$)		Jahresdurchschnitt
		Wert	Zahl der gültigen Daten	Wert	Zahl der gültigen Daten	

Anmerkung zu Formular 15:

Die Zahl der gültigen Daten für AOT40 bezieht sich auf die im relevanten Zeitraum verfügbaren stündlichen Daten (zum Schutz der Vegetation zwischen 8.00 und 20.00 Uhr von Mai bis Juli, höchstens 1104 Stunden; zum Schutz der Wälder zwischen 8.00 und 20.00 Uhr von April bis September, höchstens 2196 Stunden).

**Formular 16: Konzentrationen von Ozonvorläuferstoffen im Jahresdurchschnitt
(2002/3/EG Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b und Anhang VI)**

**- Formular 16a: Konzentrationen empfohlener flüchtiger organischer Verbindungen im
Jahresdurchschnitt**

EoI-Stationscode	Stations		
Ethan			
Ethylen			
Acetylen			
Propan			
Propen			
n-Butan			
i-Butan			
1-Buten			
trans-2-Buten			
cis-2-Buten			
1.3-Butadien			
n-Pentan			
i-Pentan			
1-Penten			
2-Penten			
Isopren			
n-Hexan			
i-Hexan			
n-Heptan			
n-Oktan			
i-Oktan			
Benzol			
Toluol			

Ethylbenzol			
m+p-Xylol			
o-Xylol			
1,2,4-Trimethylbenzol			
1,2,3-Trimethylbenzol			
1,3,5-Trimethylbenzol			
Formaldehyd			
Summe der Kohlenwasserstoffe ohne Methan			

- Formular 16b: Konzentrationen von Ozonvorläuferstoffen im Jahresdurchschnitt

	Stationen		
EoI-Sstationscode			

Anmerkungen zu Formular 16:

- (1) In der ersten Zeile von Formular 16a sind die EoI-Stationscodes anzugeben und in den folgenden Zeilen die gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2002/3/EG gemessene Konzentration der Ozonvorläuferstoffe im Jahresdurchschnitt,
- (2) Andere als die in Formular 16a beschriebenen und gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2002/3/EG gemessenen Ozonvorläuferstoffe sind in Formular 16b entsprechend der Struktur von Formular 16a anzugeben, wobei diese Stoffe in der ersten Spalte genannt werden.
- (3) Während die Berichterstattungspflicht für Ozonvorläuferstoffe "geeignete flüchtige organische Verbindungen" umfassen muss, handelt es sich bei der Liste in Formular 16a nur um eine Empfehlung gemäß Anhang VI der Richtlinie 2002/3/EG.
- (4) Konzentrationen, über die Rahmen der Entscheidung über den Informationsaustausch 97/101/EG Bericht erstattet wurde, sind nicht in Formular 16 anzugeben.

Formular 17: Angaben über die SO₂-Zehnminutenmittelwerte (Richtlinie 1999/30/EG Artikel 3 Absatz 3)

EoI- Stations- code	Anzahl der über zehn Minuten gemittelten Konzentrationen, die 500 µg/m ³ überschritten haben	Anzahl der Tage innerhalb des Kalenderjahrs, an denen diese Überschreitungen vorkamen	Anzahl der Tage der vorhergehenden Spalte, an denen gleichzeitig die stündlich gemittelten Konzentrationen an Schwefeldioxid 350 µg/m ³ überschritten	Über zehn Minuten gemittelte Höchst- konzentration (µg/m ³)	Datum der Höchst- konzentration	
					Monat	Tag

Anmerkung zu Formular 17:

Das Ausfüllen dieses Formulars ist nicht erforderlich, sofern für einen Mitgliedstaat die Erfassung der Schwefeldioxidkonzentration als Zehnminutenmittelwerte nicht praktikabel ist.

Formular 18: Angaben über die 24-Stundenmittelwerte der PM_{2,5}-Konzentration (Richtlinie 1999/30/EG Artikel 5 Absatz 2)

EoI- Stations- code	Arithmetisches Mittel (µg/m ³)	Median (µg/m ³)	98-Perzentil (µg/m ³)	Höchstkon- zentration (µg/m ³)

Formular 19: Ergänzende Beurteilungen: Ergebnisse und Methoden (1999/30/EG Artikel 7 Abs. 3 und Anhang VIII Ziffer II, 2000/69/EG Artikel 5 Abs. 3 und Anhang VI Ziffer II und 2002/3/EG Artikel 9 Abs. 1 und Anhang VII Ziffer II)

ormular 19a: Ergänzende Beurteilungen für SO₂: Ergebnisse und Methoden

Gebiets- code	Oberhalb LV für den Schutz der Gesundheit (Stundenmittelwert)				Oberhalb LV für den Schutz der Gesundheit (24-Stunden-Mittelwert)				Oberhalb LV für den Schutz von Ökosystemen (Jahresmittelwert)				Oberhalb LV für den Schutz von Ökosystemen (Winter-Mittelwert)			
	Fläche		Betroffene Personen		Fläche		Betroffene Personen		Fläche		Betroffenes Gebiet des Ökosystems		Fläche		Betroffenes Gebiet des Ökosystems	
	km ²	Methode	Anzahl	Methode	km ²	Methode	Anzahl	Methode	km ²	Methode	km ²	Methode	km ²	Methode	km ²	Methode

ormular 19b: Ergänzende Beurteilungen für NO₂/NO_x: Ergebnisse und Methoden

Gebietscode	Oberhalb LV zum Schutz der Gesundheit (Stundenmittelwert)	Oberhalb LV zum Schutz der Gesundheit (Jahresmittelwert)	Oberhalb LV zum Schutz der Vegetation

	<i>Fläche</i>		<i>Länge der Straße</i>		<i>Betroffene Personen</i>		<i>Fläche</i>		<i>Länge der Straße</i>		<i>Betroffene Personen</i>		<i>Fläche</i>		<i>Betroffene Vegetationsfläche</i>	
	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>km</i>	<i>Methode</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Methode</i>	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>km</i>	<i>Methode</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Methode</i>	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>km²</i>	<i>Methode</i>

ormular 19c.1: Ergänzende Beurteilungen für PM₁₀: Ergebnisse und Methoden (Stufe1)

<i>Gebietscode</i>	<i>Oberhalb LV (24-Stunden-Mittelwert)</i>						<i>Oberhalb LV (Jahresmittelwert)</i>					
	<i>Fläche</i>		<i>Länge der Straße</i>		<i>Betroffene Personen</i>		<i>Fläche</i>		<i>Länge der Straße</i>		<i>Betroffene Personen</i>	
	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>km</i>	<i>Methode</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Methode</i>	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>km</i>	<i>Methode</i>	<i>Anzahl</i>	

Formular 19c.2: Ergänzende Beurteilungen für PM₁₀: Ergebnisse und Methoden (Stufe2)

<i>Gebiets</i>	<i>Oberhalb LV (24-Stunden-Mittelwert)</i>						<i>Oberhalb LV (Jahresmittelwert)</i>					
	<i>Fläche</i>		<i>Länge der Straße</i>		<i>Betroffene Personen</i>		<i>Fläche</i>		<i>Länge der Straße</i>		<i>Betroffene Personen</i>	
	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>km</i>	<i>Methode</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Methode</i>	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>km</i>	<i>Methode</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Methode</i>

- Formular 19d: Ergänzende Beurteilungen für Blei: Ergebnisse und Methoden

<i>Gebiets- code</i>	<i>Oberhalb LV</i>					
	<i>Fläche</i>		<i>Länge der Straße</i>		<i>Betroffene Personen</i>	
	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>km</i>	<i>Methode</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Methode</i>

ormular 19e: Ergänzende Beurteilungen für Benzol: Ergebnisse und Methoden

<i>Gebiets- code</i>	<i>Oberhalb LV</i>					
	<i>Fläche</i>		<i>Länge der Straße</i>		<i>Betroffene Personen</i>	
	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>km</i>	<i>Methode</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Methode</i>

- Formular 19f: Ergänzende Beurteilungen für Kohlenmonoxid: Ergebnisse und Methoden

<i>Gebietscode</i>	<i>Oberhalb LV</i>					
	<i>Fläche</i>		<i>Länge der Straße</i>		<i>Betroffene Personen</i>	
	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>km</i>	<i>Methode</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Methode</i>

- Formular 19g: Ergänzende Beurteilungen für Ozon: Ergebnisse und Methoden

<i>Gebietscode</i>	<i>Oberhalb TV für den Schutz der Gesundheit</i>				<i>Oberhalb LTO für den Schutz der Gesundheit</i>				<i>Oberhalb TV für den Schutz von Ökosystemen</i>				<i>Oberhalb LTO für den Schutz von Ökosystemen</i>			
	<i>Fläche</i>		<i>Betroffene Personen</i>		<i>Fläche</i>		<i>Betroffene Personen</i>		<i>Fläche</i>		<i>Betroffenes Gebiet des Ökosystems</i>		<i>Fläche</i>		<i>Betroffenes Gebiet des Ökosystems</i>	
	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>Number</i>	<i>Methode</i>	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>Number</i>	<i>Methode</i>	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>km²</i>	<i>Methode</i>	<i>km²</i>	<i>Methode</i>

Anmerkungen zu Formular 19:

- (1) In die Spalte ‚Methode‘ ist ein vom Mitgliedstaat festgelegter Code einzutragen, der sich auf eine gesonderte Liste (siehe Formular 12) mit den Referenzveröffentlichungen bzw. -berichten bezieht, in denen die ergänzende Methode beschrieben wird. Das Formular 20 ist Bestandteil des an die Kommission zu übermittelnden Berichts; die genannten Veröffentlichungen bzw. Berichte sind nicht an die Kommission zu schicken.
- (2) Das Formular 19 kann durch kartografische Darstellungen der Konzentrationsverteilung ergänzt werden. Die Konzentrationsverteilung sollte nach Möglichkeit für jedes Gebiet und jeden Ballungsraum kartografisch dargestellt werden. Die Werte für die verschiedenen Parameter (siehe Tabelle 3) sollten als Isolinien angezeigt werden, die die jeweilige Konzentrationsverteilung darstellen, wobei die Isolinien in einem Abstand, der jeweils 10 % des Grenzwertes entspricht, zu zeichnen sind.
- (3) Die Angaben sollten sich auf die angemessenen Mittelungszeiträume für die langfristigen Ziele (1 Jahr), die Zielwerte für den Schutz der Gesundheit (3 Jahre) und den Zielwert für den Schutz der Vegetation (5 Jahre) beziehen.

Tabelle 3: In kartografischen Darstellungen der Konzentrationsverteilung zu verwendende statistische Parameter

<i>Schadstoff</i>	<i>Parameter</i>
<i>SO₂</i>	<i>99,7-Perzentil der Stundenmittelwerte; 98,9-Perzentil der 24-Stunden-Mittelwerte; Jahresmittelwert; Winter-Mittelwert</i>
<i>NO₂</i>	<i>99,8-Perzentil der Stundenmittelwerte</i>
<i>NO₂/NO_x</i>	<i>Jahresmittelwert</i>
<i>PM₁₀</i>	<i>90,1-Perzentil der 24-Stunden-Mittelwerte (Stufe 1); 97,8-Perzentil der 24-Stunden-Mittelwerte (Stufe 2)</i>
<i>PM₁₀ and PM_{2,5}</i>	<i>Jahresmittelwert</i>
<i>Lead</i>	<i>Jahresmittelwert</i>
<i>Benzene</i>	<i>Jahresmittelwert</i>
<i>Carbon monoxide</i>	<i>Täglicher höchster 8-Stundenmittelwert</i>
<i>Ozone</i>	<i>92,9-Perzentil des täglichen 8-Stundenmittelwerts über die letzten 3 Jahre gemittelt höchster täglicher 8-Stundenmittelwert im Bezugsjahr; AOT40 (Mai bis Juli) über die letzten 5 Jahre gemittelt</i>

Formular 20: Referenzdokumente über ergänzende Beurteilungsmethoden gemäß Formular 19 (1999/30/EG Artikel 7 Absatz 3 und Anhang VIII Ziffer II)

<i>Methode</i>	<i>Vollständige Bezeichnung des Dokuments</i>

**Formular 21: Überschreitung der SO₂-Grenzwerte durch natürliche Quellen (1999/30/EG
Artikel 3 Absatz 4)**

- Formular 21a: SO₂-Grenzwert für den Schutz der Gesundheit (Stundenmittelwert)

Gebiet	<i>EoI- Stations- code</i>	<i>Anzahl der gemessenen Überschreitungen</i>	Natürliche Quelle(n)	<i>Geschätzte Anzahl der Überschreitungen nach Abzug der natürlichen Einflüsse</i>	Nachweisreferenz

- Formular 21b: SO₂-Grenzwert für den Schutz der Gesundheit (24-Stunden-Mittelwert)

Gebiet	<i>EoI- Stations- code</i>	<i>Anzahl der gemessenen Überschreitungen</i>	Natürliche Quelle(n)	<i>Geschätzte Anzahl der Überschreitungen nach Abzug der natürlichen Einflüsse</i>	Nachweisreferenz

- Formular 21c: SO₂-Grenzwert für den Schutz der Gesundheit (Jahresmittelwert)

Gebiet	<i>EoI- Stations- code</i>	<i>Anzahl der gemessenen Überschreitungen</i>	Natürliche Quelle(n)	<i>Geschätzte Anzahl der Überschreitungen nach Abzug der natürlichen Einflüsse</i>	Nachweisreferenz

- Formular 21d: SO₂-Grenzwert für den Schutz der Gesundheit (Winter-Mittelwert)

Gebiet	<i>EoI- Stations- code</i>	<i>Anzahl der gemessenen Überschreitungen</i>	Natürliche Quelle(n)	<i>Geschätzte Anzahl der Überschreitungen nach Abzug der natürlichen Einflüsse</i>	Nachweisreferenz

Anmerkung zu Formular 21:

Der natürlichen Quellen können entweder mit Standardcodes aus diesem Fragebogen (siehe Tabelle 4) oder anderen Codes angezeigt werden, die vom Mitgliedstaat festgelegt werden und auf eine gesonderte Liste, in der der Mitgliedstaat diese Quellen beschreibt, Bezug nehmen (siehe Formular 22).

Tabelle 4: Standardcodes für natürliche SO₂-Quellen

<i>Natürliche Quelle</i>	<i>Beschreibung</i>
<i>A1</i>	<i>Vulkanismus innerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>A2</i>	<i>Vulkanismus außerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>B</i>	<i>Feuchtgebiete im Küstenbereich</i>
<i>C1</i>	<i>Natürliche Feuer innerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>C2</i>	<i>Natürliche Feuer außerhalb des Mitgliedstaats</i>

Formular 22: Natürliche SO₂-Quellen; eventuelle zusätzliche Codes sind von den Mitgliedstaaten festzulegen (1999/30/EG Artikel 3 Absatz 4)

<i>Natürliche Quelle</i>	<i>Beschreibung</i>

Formular 23: Überschreitung der PM₁₀-Grenzwerte durch Naturereignisse(1999/30/EC Artikel 5 Absatz 4)

- Formular 23a: Einfluss von Naturereignissen auf die Überschreitung des PM₁₀-Grenzwertes (Stufe 1; 24-Stunden-Mittelwert)

<i>Gebiet</i>	<i>EoI-Stations-code</i>	<i>Anzahl der gemessenen Überschreitungen</i>	<i>Natürliche Quelle(n)</i>	<i>Geschätzte Anzahl der Überschreitungen nach Abzug der natürlichen Einflüsse</i>	<i>Nachweisreferenz</i>

- Formular 23b: Einfluss von Naturereignissen auf die Überschreitung des PM₁₀-Grenzwertes (Stufe 1; Jahresmittelwert)

<i>Gebiet</i>	<i>EoI-Stations-code</i>	<i>Jahresmittelwert</i>	<i>Natürliche Quelle(n)</i>	<i>Geschätzter Jahresmittelwert nach Abzug der natürlichen Einflüsse</i>	<i>Nachweisreferenz</i>

Anmerkung zu Formular 23:

Das Naturereignis kann durch Verwendung der Standardcodes aus diesem Fragebogen (siehe Tabelle 5) bezeichnet werden.

Tabelle 5: Standardcodes für Naturereignisse, die zu Überschreitungen des PM₁₀-Grenzwertes führen

<i>Natural event code</i>	<i>n</i>
<i>A1</i>	<i>Vulkanausbruch innerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>A2</i>	<i>Vulkanausbruch außerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>B1</i>	<i>Erdbeben innerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>B2</i>	<i>Erdbeben außerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>C1</i>	<i>Geothermische Aktivität innerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>C2</i>	<i>Geothermische Aktivität außerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>D1</i>	<i>Freilandfeuer innerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>D2</i>	<i>Freilandfeuer außerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>E1</i>	<i>Sturm innerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>E2</i>	<i>Sturm außerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>F1</i>	<i>Atmosphärische Aufwirbelung innerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>F2</i>	<i>Atmosphärische Aufwirbelung außerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>G1</i>	<i>Transport natürlicher Partikel aus Trockengebieten innerhalb des Mitgliedstaats</i>
<i>G2</i>	<i>Transport natürlicher Partikel aus Trockengebieten außerhalb des Mitgliedstaats</i>

Formular 24: Überschreitung der PM₁₀-Grenzwerte durch Sandstreuung im Winter(1999/30/EC Artikel 5 Absatz 5)

- Formular 24a: Einfluss von Sandstreuung im Winter auf die Überschreitung des PM₁₀-Grenzwertes (Stufe 1; 24-Stunden-Mittelwert)

Gebiet	<i>EoI-Stations-code</i>	<i>Anzahl der gemessenen Überschreitungen</i>	<i>Geschätzte Anzahl der Überschreitungen nach Abzug des Einflusses der Sandstreuung im Winter</i>	Nachweisreferenz

- Formular 24b: Einfluss von Sandstreuung im Winter auf die Überschreitung des PM₁₀-Grenzwertes (Stufe 1; Jahresmittelwert)

Gebiet	<i>EoI-Stations-code</i>	<i>Jahresmittelwert</i>	<i>Geschätzter Jahresmittelwert nach Abzug des Einflusses der Sandstreuung im Winter</i>	Nachweisreferenz

Formular 25: Konsultationen bei grenzüberschreitender Verunreinigung (96/62/EG Artikel 8 Absatz 6)

- Formular 25a: Allgemeines

<i>Hat der Mitgliedstaat wegen einer aus anderen Mitgliedstaaten stammenden größeren Verunreinigung andere Mitgliedstaaten konsultiert? Bitte mit ‚y‘ für ja oder ‚n‘ für nein beantworten:</i>	<i>(y oden)</i>
---	-----------------

- Formular 25b: Bezeichnung der Mitgliedstaaten

Falls zutreffend:	A T	B E	C Y	C Z	D E	D K	E E	E S	FI	F R	G R	H U	IE	IT	L T	L U	L V	M T	N L	P L	P T	S E	S K	SI	U K
– Angabe des betreffenden Mitgliedstaats																									
– Wurde(n) diesem Bericht die Tagesordnung(en) der Konsultationen beigefügt?																									
– Wurde(n) diesem Bericht das/die Protokoll(e) der Konsultationen beigefügt?																									

Anmerkung zu Formular 25b:

Bitte nur im zutreffenden Fall mit ‚y‘ markieren.

Formular 26: Gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie 1999/30/EG mitzuteilende Überschreitungen der in den Richtlinien 80/779/EWG, 82/884/EWG und 85/203/EWG festgelegten Grenzwerte

Schadstoff	Überschrit- teter Grenzwert	Verwendete Überwachung smethode	<i>EoI</i> – <i>Stations</i> - <i>code</i>	Messwert ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)	Grund/Grü nde	Getroffene Maßnahmen

Anmerkungen zu Formular 26:

- (1) In der zweiten Spalte ist der numerische Wert des überschrittenen Grenzwertes anzugeben.
- (2) In Bezug auf SO₂ und Schwebstaub ist anzugeben, ob die Black-Smoke-Methode oder das gravimetrische Verfahren angewandt wurde.
- (3) Die Angabe der Station ist nicht vorgeschrieben, wird aber dringend empfohlen.
- (4) Der Grund für die Überschreitung kann entweder mit Standardcodes aus diesem Fragebogen (siehe Tabelle 5) oder anderen Codes angezeigt werden, die vom Mitgliedstaat festgelegt werden und auf eine gesonderte Liste, in der der Mitgliedstaat diese Gründe beschreibt, Bezug nehmen (siehe Formular 27). Bei Angabe mehrerer Gründe sind die Codes durch Semikolon voneinander zu trennen. Die vom Mitgliedstaat gelieferte Beschreibung kann auch auf ein zusätzliches, dem Fragebogen beigefügtes Dokument Bezug nehmen.

Formular 27: Gründe für die Überschreitung der in den Richtlinien 80/779/EWG, 82/884/EWG und 85/203/EWG festgelegten Grenzwerte: eventuelle zusätzliche Codes sind on den Mitgliedstaaten festzulegen (Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie 1999/30/EG)

<i>Grund</i>	<i>Beschreibung</i>